



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 19. April 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 14

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
34	Zustellung eines Bescheides (Mahnung) durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Peter Berens	3
35	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2021 vom 19.04.2021	4

Herausgeber:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

34 Zustellung eines Bescheides (Mahnung) durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Peter Berens

Benachrichtigung

Bezeichnung und Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung vom 15.04.2021 mit dem Kassenzeichen 0213550.

Adressat:

Name und letzte bekannte Anschrift der Person, die das Dokument erhalten soll:

Herr
Peter Berens
Kirchstraße 24, 86653 Monheim

Die gegen Herrn Peter Berens, erlassene oben bezeichnete Mahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Die Mahnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Öffnungszeiten abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Oelde
Fachdienst Stadtkasse
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Vor der Abholung der Mahnung ist Kontakt aufzunehmen mit:
Herr Hölken (Tel. 02522/72-319, ulrich.hoelken@oelde.de).

Oelde, den 19.04.2021
Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Wobbe



35 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2021 vom 19.04.2021

**1. Haushaltssatzung
der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 1. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf.....85.678.057,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf.....90.000.866,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....74.096.078,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....80.542.905,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf.....7.789.100,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf.....28.232.933,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
 aus der Finanzierungstätigkeit auf.....20.443.833,00 EUR
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
 aus der Finanzierungstätigkeit auf.....1.381.707,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme
 für Investitionen erforderlich ist, wird auf.....20.443.833,00 EUR
 festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der
 zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren
 erforderlich ist, wird auf.....31.174.700,00 EUR
 festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen
 Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf.....4.322.809,00 EUR
 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen wird auf.....22.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6¹

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf.....260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf.....474 v.H.

2. Gewerbesteuer auf.....412 v.H.

§ 7

1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Diese Wertgrenze gilt für Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr.

¹ Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden im Rahmen der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze“ festgelegt.

- 2) Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

KU: Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe

KW: Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

- 3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.
Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt.

§ 8

- 1) Ein sich aus Mehraufwendungen oder Mindererträgen ergebender höherer Jahresfehlbetrag als geplant, ist erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bzw. b GO NRW, wenn dieser 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- 2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. der gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
- 3) Bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Instandsetzungen gelten gem. § 81 Abs. 3 GO NRW als unerheblich, sofern sie 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht überschreiten.

2. Übereinstimmungserklärung (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO)

Der Rat der Stadt Oelde hat die Haushaltssatzung in seiner Sitzung am 1. März 2021 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Oelde, 19.04.2021

In Vertretung:



Michael Jathe

Erster Beigeordneter

3. Bekanntmachung Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 08.03.2021 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 07.04.2021 teilt der Landrat mit, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2021 nicht bestehen und die Veröffentlichung erfolgen kann.

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen wird vom 19.04.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Absatz 2 GO NRW jeweils während der Dienststunden

montags und mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde – Zimmer 302 – zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Sofern Sie die Haushaltssatzung 2021 im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 02522/72338) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oelde, 19.04.2021

In Vertretung:



Michael Jathe

Erster Beigeordneter

